

*Wiederholungsprüfungen **ortsveränderlicher** elektrischer Betriebsmittel:*

Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen sind im Bereich der Feuerwehr, soweit sie benutzt werden, mindestens jährlich durch eine Elektrofachkraft oder bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte auch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Aus diesem Grunde ergeht folgende

Anordnung zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

Die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel müssen einer elektrotechnischen Prüfung unterzogen werden.

Die Maßnahme ist bis zum 29.03.2024 umzusetzen.

Sollte die Prüfung bis zum genannten Datum nicht durchgeführt werden, entziehen wir die Geräte der Nutzung.

Begründung:

Dieser Entscheidung geht eine sorgfältige Ermessensabwägung voraus. Gegen die Anordnung spricht, dass Kosten durch die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel entstehen. Jedoch wiegt dieser Argumentationspunkt geringer im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten der Heilbehandlung möglicher verunfallter Feuerwehrangehöriger. Diese stehen in Relation weit höher als die zu erwartenden Kosten für Kompensationsmaßnahmen. Hinzu kommt, dass mit einem Unfall oder einer Erkrankung auch ein persönliches Leid einhergeht, dessen Hinnahme nicht durch Mehrkosten für Kompensationsmaßnahmen gerecht fertigt werden kann.

Für die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel spricht der zu erwartende Zuwachs an Sicherheit für die Feuerwehrangehörigen. Durch die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel kommt es zu keinem Absenken des Sicherheitsniveaus.

Das Partikularinteresse des Adressaten muss daher zurücktreten gegenüber dem gesetzlichen Auftrag der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse, für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergeht daher die oben genannte Anordnung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro nach § 209 Abs. 3 SGB VII geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anhörung fand im Rahmen der Begehung statt. Es konnten somit Argumente gegen das Herstellen einer ausreichenden und blendfreien Beleuchtung vorgebracht werden. Dennoch ist es Ihnen auch weiterhin möglich, zur Sache Stellung zu beziehen.

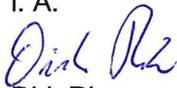
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord Widerspruch erheben (§§ 78, 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anordnung auch dann zu folgen ist, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 86 Abs. 2 SGG, § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Herr Rücker wird in seiner Eigenschaft als Kreisbrandmeister und technischer Aufsichtsbeamter der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anordnung informiert. Weitere Kopien gehen an den Gemeinde- sowie Ortswehrführer.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Dirk Rixen

